

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Firma **Mike's music records**

1. Allgemeines

- 1.1. Die folgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil eines jeden Vertrages, der zwischen einem Kunden und der Firma Mike's music records – Michael Galinski (nachfolgend MMR) abgeschlossen wird, gleichgültig ob dieser Lieferungen oder sonstige Leistungen durch die MMR zum Gegenstand hat.
- 1.2. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten spätestens mit der Lieferung und/oder Leistung als angenommen. Höhere Gewalt, Betriebseinstellung, Nichtlieferung oder Lieferverzug des Vorlieferanten, Maßnahmen von Behörden und ähnliche unvorhergesehene Ereignisse entbinden die Firma MMR von der Erfüllung abgeschlossener Verträge.
- 1.3. Nicht berührt von zugrundeliegenden Verträgen ist der etwaige Transport und Auf- oder Abbau von Sachen, die nicht Gegenstand des Miet-/Kaufvertrages sind. Sofern die Firma MMR derartige Sachen transportiert oder auf-/abbaut, handelt es sich um Kulanzarbeiten, für deren Ausführung die Firma MMR grundsätzlich keine Haftung übernimmt.
- 1.4. Die „Allgemeine Produktions- und Tonstudiobedingungen“, „Allgemeine Mietbedingungen von Veranstaltungs- / Ton- / Lichttechnik“ und die „Allgemeine Miet- und Nutzungsbedingungen für die zur Verfügungstellung von Studioräumlichkeiten“ sind Bestandteil dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und werden gleichsam bei jedem Rechtsgeschäft und Vertrag anerkannt.
- 1.5. Die Firma Mike's music records (nachfolgend MMR) ist in den „Allgemeine Mietbedingungen von Veranstaltungs- / Ton- / Lichttechnik“ und den „Allgemeine Miet- und Nutzungsbedingungen für die zur Verfügungstellung der Studioräumlichkeiten“ als Vermieter benannt, der Kunde als Mieter.

2. Angebote

- 2.1. Unsere Angebote sind, sofern schriftlich nicht anders vereinbart, stets 2 Wochen gültig.
- 2.2. Abgeschlossene Verträge werden mit Zusendung einer schriftlichen Auftragsbestätigung oder eines Dienstleistungsvertrages, spätestens jedoch mit der Zusendung/Übergabe der Lieferung, rechtskräftig.
- 2.3. Übertragungen von Rechten und Pflichten des Kunden aus abgeschlossenen Verträgen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Firma MMR. Eventuelle Nebenabsprachen, Zusagen, Ergänzungen und Änderungen von Verträgen bedürfen für ihre Rechtswirksamkeit der Schriftform.

3. Preise

Alle Preise verstehen sich in Euro pro Stück (incl. der z.Zt. gültigen Umsatzsteuer von 19 %) ab Lager und Geschäftsräume Heuchelheim - Kinzenbach. Die Berichtigung von Druckfehlern, Preisänderungen und Irrtümern bleibt vorbehalten. Eventuell eingeräumte Sonderkonditionen oder Rabatte sind jederzeit durch MMR widerrufbar, insbesondere wenn der Mieter seinen Pflichten gem. allgemeiner Geschäftsbedingungen nicht nachkommt. Es kommen stets die am Tage der Lieferung, bzw. der Leistung gültigen Preise zur Abrechnung.

4. Vertragserfüllung

- 4.1. Verträge müssen vom Kunden innerhalb der vereinbarten Frist (14 Tage ab Vertragserstellung) unterschrieben bei der Firma MMR zurückgegeben werden, anderenfalls kann die Wahrnehmung des Termins/Auftrages nicht garantiert werden. Bei Nichteinhaltung der Frist ist die Firma MMR von allen Verpflichtungen, den Kunden betreffend, entbunden.
- 4.2. Die Firma MMR erfüllt den Vertrag durch Bereitstellung der Artikel in ihrem Geschäftslokal, auch wenn sie die Ware an einen anderen Ort verbringt. Der Gefahrenübergang auf den Kunden findet mit Übergabe der Artikel durch die Firma MMR statt.
- 4.3. Bei Nichteinhaltung der Bedingungen, insbesondere bei Zahlungsverzug des Kunden, ist die Firma MMR berechtigt, die Ausführung vorliegender Aufträge bis zur Erfüllung der Bedingungen ganz oder teilweise auszusetzen oder von nicht erfüllten Verträgen zurückzutreten.
- 4.4. Im Falle einer Vertragsverletzung gilt gegenseitig eine Konventionalstrafe in Höhe der Mietsumme, bzw. des Kaufpreises, diese entfällt jedoch bei höherer Gewalt.

5. Rechnungsstellung / Zahlungsverzug

- 5.1. Die Rechnungsstellung wird spätestens bei Bereitstellung vorgenommen. Bei Mietverträgen behält sich der Vermieter das Recht vor, Vorauskasse oder Hinterlegung einer Sicherheit zu verlangen. Die Rechnungen sind porto- und spesenfrei zahlbar. Die Zahlung hat ungeachtet des Rechts der Mängelrüge zu erfolgen. Aufrechnung und Zurückbehaltung wegen irgendwelcher Gegenansprüche des Mieters sind ausgeschlossen.
- 5.2. Nichteinhaltung der Zahlungsbedingung oder Umstände welche die Kreditwürdigkeit zu mindern geeignet sind, haben die sofortige Fälligkeit aller Forderungen des Vermieters zur Folge. Bei nicht termingerechter Zahlung des Mieters ist der Vermieter berechtigt Verzugszinsen in Höhe von mind. 9 % p.a. pro angefangenem Monat in Ansatz zu bringen.

6. Haftung

Die Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen der Firma MMR gegenüber dem Kunden wird außer in den Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Ebenso wird für Personen- und Sachschäden, die unmittelbar, während oder im Anschluß der Veranstaltung entstehen, keine Haftung übernommen.

7. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand, soweit rechtlich zulässig, ist für beide Teile Gießen. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsschluß seinen Wohnsitz verlegt oder der gewöhnliche Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

8. Datenschutz

Der Kunde ist damit einverstanden, daß seine der Firma MMR im Rahmen der Geschäftsbeziehung zugehenden persönlichen Daten per EDV gespeichert und verarbeitet werden. Die Daten werden streng vertraulich behandelt und an Dritte nicht weitergegeben. Die werblich und informative Auswertung bzw. Verwendung der Kundendaten ist der Firma MMR gestattet. Hierzu zählt auch die Zusendung unseres Newsletters. Namentliche Nennung der Kundenverbindung im Zuge der Referenzierung ist beiden Seiten ausdrücklich gestattet.

9. Salvatorische Klausel / Teilunwirksamkeit

Bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen bleibt die Geltung der übrigen Bestimmungen unberührt. Die übrigen Bestimmungen bleiben weiterhin gültig, unwirksame Bestimmungen sind erneut zu verhandeln.

10. Vertraulichkeit

Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, gelten sämtliche im Rahmen eines Vertragsverhältnisses bekannt gewordenen Informationen und Unterlagen als vertraulich. Eine Weitergabe und nicht genehmigte Weiternutzung dieser Informationen und Unterlagen ist untersagt. Diese Verpflichtung gilt auch über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus.

11. Allgemeine Produktions- und Tonstudiobedingungen

11.1. Art des Vertrages

Alle mit MMR geschlossenen Verträge sind reine Dienstleistungsverträge und beinhalten als solches die vom Kunden bzw. Auftraggeber in Auftrag gegebene Produktion von Tonträgern und die dazu nötige Arbeit mit dem Künstler und dem künstlerischen Produzent mittels des Tonstudios und der zugehörigen technischen und personellen Einrichtungen.

Die Handhabung dieser Einrichtungen obliegt einzig MMR und dem Personal von MMR. Als solches sind Beanstandungen an Art und Qualität der Dienstleistung auch nur anfechtbar, wenn diese eindeutig auf technische Mängel zurückzuführen sind.

11.2. Studiozeiten, Produktionsdauer

Angebote beziehen sich immer auf eine bestimmte Anzahl an Arbeitsstunden oder -tagen. Ein Arbeitstag hat 8 Arbeitsstunden.

Es gibt keinerlei Pauschalangebote (z.B. X Titel für X Euro).

Zur Stundenerfassung führen wir einen Studio „Daily Report“. Arbeitsschritte bei denen der Kunde bzw. Auftraggeber nicht anwesend ist, kann der Report auch von Mitarbeitern des Tonstudios von MMR unterschrieben werden.

Sollte eine Produktion nach der vom Auftraggeber gebuchten Zeit ohne das nachweisliche Verschulden von MMR nicht zum Abschluss gebracht werden können, ist MMR nicht verpflichtet die Produktion zum Abschluss zu bringen.

Terminzusagen zu Bearbeitungs- und Produktionsvorgängen erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen, jedoch ohne Gewähr. Bei Verzögerungen die auf technische oder terminliche Probleme Dritter wie Sprecher, Darsteller, Musiker, Press- oder Kopierwerke etc. zurückzuführen sind, übernehmen wir keine Haftung.

11.3. Bezahlung (Anzahlungen)

Soweit nicht anders schriftlich vereinbart: 50% der Nettosumme des für die Produktion angestrebten Auftragsvolumens muss vor Produktionsbeginn in bar oder per Überweisung an MMR gezahlt werden. Die Restsumme ist bei Übergabe der Master-CD fällig.

Vervielfältigungen, Fotos, GEMA-Gebühren, Grafik- und Layoutarbeiten sowie alle Dienstleistungen die sich nicht auf die reine Audioproduktion beziehen, müssen im voraus bezahlt werden.

Alle Rechnungsbeträge verstehen sich zzgl. Mehrwertsteuer.

11.4. Der Auftraggeber

Alle Leistungen, Lieferungen, Zu- und Rücksendungen erfolgen auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers. Auftraggeber ist, wer die Durchführung des Auftrages - schriftlich oder mündlich - veranlasst hat, auch wenn die Rechnung auf seinen Wunsch an einen Dritten erfolgt, d. h. er haftet voll neben dem Dritten für den Rechnungsbetrag. Erfolgt die Auftragserteilung in Namen und in Rechnung eines Dritten, so ist MMR hierauf ausdrücklich hinzuweisen. Es besteht weiterhin für MMR keine Verpflichtung, die Befugnis des Auftragsübermittlers zu überprüfen.

11.5. Termine

Wird ein - schriftlich oder mündlich - vereinbarter Produktionstermin fünf oder weniger Arbeitstage vor Produktionsbeginn durch den Auftraggeber abgesagt, wird eine Konventionalstrafe in Höhe von 50% des angestrebten Nettoauftragsvolumens fällig.

Erscheint der Auftraggeber nicht zum - schriftlich oder mündlich - vereinbarten Produktionstermin in den Räumlichkeiten von MMR, werden 100% des angestrebten Nettoauftragsvolumens fällig.

Dies gilt für alle zwischen Auftraggeber und MMR - schriftlich oder mündlich - vereinbarten Termine, beispielsweise auch Fotosessions, Ortsbegehungen oder Konzerte.

Absagen müssen immer und ohne Ausnahmen schriftlich erfolgen.

11.6. Auftragsbestätigung

Für MMR besteht die Verpflichtung zu einer schriftlichen Auftragsbestätigung nur dann, wenn dies vom Auftraggeber ausdrücklich verlangt wird.

Mike's music records

11.7. Einflüsse auf die Aufnahmequalität

Das Tonstudio bzw. MMR ist nicht für Qualitätsprobleme verantwortlich oder haftbar zu machen, die durch Dritte oder äußere Einflüsse während oder nach der Aufnahme entstehen, insbesondere bei Aufnahmen vor Ort (z.B. Nebengeräusche, knackender Fußboden, hustende Zuschauer, Gewitter etc.). Dies gilt auch für Studioaufnahmen (z.B. Gewitter etc.).

11.8. Haftung für Schäden

Der Auftraggeber haftet voll für alle durch ihn oder von ihm im Rahmen des Auftrages verpflichteten mitwirkenden Personen entstandenen Schäden im Studio, der technischen oder sonstigen Einrichtungen. Dies gilt ebenfalls für Schäden die bei Aufnahmen vor Ort durch Dritte (z.B. Musiker, Publikum) sowie technische sowie andere Mängel (z.B. mangelhafte Stromversorgung, Feuchtigkeit) entstehen.

11.9. Urheberrechte

Sämtliche Aufnahmen und Produktionen im Studio von MMR und die damit im Zusammenhang stehenden Unterlagen dürfen zu anderen, als zu den vertraglich vereinbarten Zwecken, nicht genutzt werden. Insbesondere dürfen Aufnahmen und Produktionen einschließlich der Produktionsunterlagen keinesfalls unbefugten Dritten zugänglich gemacht werden. Eine nicht vereinbarte Nutzung der Produktionen und der Produktionsunterlagen des Tonstudios darf ohne vorherige Zustimmung von MMR nicht erfolgen. Werden innerhalb der Aufträge und Produktionen auf Kundenwunsch und expliziten Auftrag durch den Auftraggeber geschützte Werke, Musik oder Sprache verwendet, so obliegt die Klärung etwaiger Rechte Dritter, dem Auftraggeber. Sofern keine anders lautende Vereinbarung getroffen wurde, behält sich MMR alle Eigentums-, Urheber-, Leistungsschutz- und sonstige gewerbliche als auch nicht gewerbliche Schutzrechte an den Aufnahmen und Produktionen vor. Sofern für Aufnahmen oder Produktionen Musik und Texte vom Auftraggeber mitgebracht werden, haftet der Auftraggeber in vollem Umfang für die berechnete Nutzung dieses Materials. Ist eine Lizenzierung bei GEMA oder anderen Institutionen (national wie international) - bzw. dem Urheber selbst - erforderlich, so obliegt dies dem Auftraggeber. Er stellt MMR Haftungs frei und zahlt in vollem Umfang eventuell zu leistende Lizenzgebühren und -Kosten an den Rechnungssteller.

11.10. Mitgebrachtes Material

Haftung für mitgebrachtes und bei MMR verbliebenes Ton- und Bildmaterial kann nur bis zum Materialwert des Trägermaterials und nur bis zur Höchstdauer von 3 Monaten nach Rechnungslegung übernommen werden. Für Bearbeitungsschäden an fremden Tonband- und Videoaufzeichnungen, sowie sonstiger für die Produktion genutzter fremder Datenträger haftet der Auftraggeber bis zum Umfang des Materialwertes des Trägermaterials. Überlässt der Auftraggeber zur Bearbeitung, Vorführung o. ä. unwiederbringliche oder schwer ersetzliche Ton- und Bildaufzeichnungen, so liegt das Risiko, ggfs. auch der Abschluss einer Versicherung über den Materialwert hinaus und auch die Veranlassung der Herstellung von Sicherheitskopien beim Auftraggeber.

11.11. Qualitätskontrolle

Der Auftraggeber ist freigestellt, eine kostenlose Überprüfung der von MMR bearbeiteten Tonbänder, CD oder Kopien auf Qualität, Laufeigenschaften (etc.) im Haus und auf den Apparaturen von MMR oder mitgebrachten eigenen Apparaten vor der Auslieferung vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

Beanstandungen, die sich nach Lieferungen auf fremden Apparaturen ergeben, können nur anerkannt werden, wenn MMR grobe Fehler gegenüber den branchenüblichen Forderungen, Normen etc. nachweisbar sind.

11.12. Auftragserteilung

Dem Auftraggeber obliegt es, die Unmissverständlichkeit eines Auftrags durch Kennzeichnung am zu bearbeitenden Material oder durch schriftliche Angaben sicherzustellen.

11.13. Vermittelnde Tätigkeiten,

wie z.B. Annahme und Abgabe von Lieferungen von und zu den Kopierwerken, Post- oder Bahnexpeditionen, Vermittlung von Sprechern und Darstellern (etc.) erfolgen, wenn sie nicht ausdrücklich Gegenstand eines Produktions- oder Bearbeitungsauftrages sind, stets im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers, auch wenn hierauf von Seiten MMR nicht ausdrücklich hingewiesen wird.

Für solche vermittelnden Tätigkeiten übernimmt MMR keinerlei Haftung und Gewähr.

Mike's music records

11.14. Verzögerungen

Für Verzögerungen, die durch Verschulden von MMR im Ablauf eines Bearbeitungs- oder Produktionsvorganges entstehen, haftet dieser nur bis zur Höhe der durch die Verzögerung entstandenen Eigenleistungen. Fremdleistungen sowie mittelbare Schäden sind in der Haftung nicht eingeschlossen. Wenn keine besonderen Preisvereinbarungen getroffen werden, gelten die am Abliefertag gültigen Listenpreise von MMR als vereinbart. Preise und Preislisten werden auf Befragen jederzeit zur Verfügung gestellt und sind in unseren Geschäftsräumen jederzeit einsehbar.

11.15. Fremdleistungen

Sind im Zuge einer Auftragsdurchführung Fremdleistungen erforderlich, so ist MMR grundsätzlich nicht für Qualität, Pünktlichkeit und Kosten dieser Leistungen verantwortlich zu machen.

11.16. Ton- und Textschöpfungen

Für Ton- und Textschöpfungen, die im Rahmen des Auftrags durch den Auftraggeber erstellt oder aus Archiven gestellt werden, bleiben alle Aufführungsrechte oder Vervielfältigungsrechte bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus diesem Auftrag und anderer Aufträge des Auftraggebers oder bis zur gesonderten Vereinbarung der Lizenznehmung bei MMR, ebenso das Eigentum am gelieferten Material.

11.17. Etikettierung von Auftragsproduktionen

Der Auftraggeber verpflichtet sich, bei einer maschinellen oder manuellen Vervielfältigung der Aufnahme MMR als Tonstudio in dem die Aufnahme durchgeführt worden ist, namentlich im Booklet oder auf der Inlaycard zu benennen.

Als genauer Wortlaut ist hierzu anzuführen:

Produziert von: Mike van Summeren, Mike's music records

Internet: www.mikes-music-records.de

Das Logo von MMR wird zur Einbindung in das Booklet oder Cover zur Verfügung gestellt. Es muss dieses offizielle Logo von MMR Verwendung finden – eine nicht lizenzierte Nutzung des Logos wird ausdrücklich untersagt.

11.18. Nutzung Labelcode und International Standard Recording Code (ISRC)

Wird für eine Produktion oder den Vertrieb ein Labelcode (LC) und / oder ein digitaler Erstinhaberschlüssel (ISRC / International Standard Recording Code) benötigt, so stellt diese MMR kostenfrei und dauerhaft (unwiderruflich) dem Auftraggeber zur Verfügung. Kosten entstehen dem Auftraggeber hierfür nicht, sie sind bereits in den individuellen Produktionskosten enthalten und abgegolten. Eventuelle Vergütungsansprüche oder Erträge, welche aufgrund der Nutzung von LC und ISRC entstehen könnten, sind an MMR abgetreten und werden nicht verrechnet oder erstattet.

11.19. Freixemplare

Von den durch den Auftraggeber gefertigten Werken sind MMR mindestens 5 Tonträger als Freixemplar unentgeltlich zu überlassen, die MMR auch im Rahmen von Eigenwerbung verwenden darf. Das gleiche gilt für sonstige Arbeiten: Sie dürfen von MMR zur Eigenwerbung frei verwendet werden.

11.19 Versand

Versendung und Transport von Material jedweder Art erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers. Die Verpackung erfolgt nach Ermessen. Sie wird zum Selbstkostenpreis berechnet und nicht zurückgenommen.

11.20 Rechnungsstellung und Zahlungen

Die Rechnungsstellung über den Gesamtbetrag einer Produktion wird spätestens mit Abschluss (Fertigstellung) der Produktion bzw. Aufnahmen vorgenommen. Der Rechnungsbetrag ist sofort zur Zahlung fällig, bereits geleistete Anzahlungen (siehe 11.3) werden in Abzug gebracht.

Bei Zahlungsverzug bzw. Nichtzahlung ist es MMR jederzeit gestattet eventuelle Guthaben des Auftraggebers (z.B. aus dem Musikvertrieb, Forderungen aus Lizenzierungen oder anderen erbrachten Dienstleistungen) mit diesen Verbindlichkeiten zu verrechnen und sich daran gültig zu halten, bis die Forderung komplett erloschen, oder anderweitiger Zahlungsausgleich seitens des Auftraggebers erfolgt ist.

12. Allgemeine Mietbedingungen von Veranstaltungs- / Ton- / Lichttechnik

- 12.1. Die vermieteten Gegenstände bleiben unveräußerliches Eigentum des Vermieters (MMR)!
- 12.2. Der Mieter stellt den Vermieter (MMR) von allen Schadenersatzforderungen frei, die eventuell durch die zur Verfügung gestellten Geräte und des Zubehörs entstehen.
- 12.3. Etwaigen Mietbedingungen des Mieters wird hiermit widersprochen. Sie verpflichten den Vermieter (MMR) auch dann nicht, wenn sie bei Vertragsabschluß nicht noch einmal ausdrücklich zurückgewiesen werden.
- 12.4. Eine Versicherung für die Geräte und des Zubehörs ist im Verleihpreis nicht mit eingeschlossen. Der Mieter ist verpflichtet, alle üblichen Versicherungen für die Mietsache abzuschließen.
- 12.5. Der Mieter übernimmt die entsprechende Anlage nebst Zubehör in einwandfreiem Zustand. Mängel sind schriftlich zu vermerken. Später vorgebrachte Einwendungen, daß Schäden bereits vor Übernahme aufgetreten seien, werden nicht anerkannt. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter (MMR) unverzüglich Störungen der Mietsache mitzuteilen. Bei Verletzung dieser Pflicht kann der Vermieter (MMR) Schadenersatzansprüche bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes gegenüber dem Mieter geltend machen.
- 12.6. Mit Übergabe der Geräte und Zubehör ist der Mieter für unsachgemäße Behandlung bzw. Bedienung, mutmaßliche Zerstörung, Wasserschäden, Sturmschäden, Überspannung, Diebstahl, Einbruchdiebstahl oder sonstige Ereignisse, die zum Verlust oder zur Beschädigung der Geräte und des Zubehörs führen, voll haftbar. Reparatur- bzw. Wiederbeschaffungskosten sind vom Mieter innerhalb von 3 Tagen nach der Geräterückgabe zu ersetzen.
- 12.7. Werden bestellte und somit verbindlich gemietete Geräte nicht abgeholt bzw. am Veranstaltungstag nicht benötigt, so ist dennoch der vereinbarte Mietpreis zu entrichten, da die Geräte reserviert und für den Mieter bereitgehalten wurden. Gleiches gilt für Personal, welches angefordert und zur Durchführung einer Veranstaltung bereitgehalten wurde. Eine schriftliche ordnungsgemäße Abbestellung wird bis eine Woche vor dem geplanten Veranstaltungsdatum berücksichtigt.
- 12.8. Der Vermieter (MMR) behält sich das Recht vor, die Anlage abzuschalten oder abzubauen, wenn Krawall oder Aufruhr die Anlage gefährden oder z.B. bei Open-Air-Konzerten das Wetter eine Gefahr für die Anlage oder für die körperliche Unversehrtheit von anwesenden Menschen besteht. Der Mieter ist in diesen Fällen nicht berechtigt, daraus Schadenersatzansprüche irgendwelcher Art gegen den Vermieter herzuleiten.
- 12.9. Sollten einzelne Geräte oder die gesamte Anlage während der Mietzeit ausfallen, so verringert sich der vereinbarte Endpreis nur um den Mietpreis des betroffenen Geräts. Weitergehende Schadenersatzansprüche von seiten des Mieters sind in einem solchen Fall ausdrücklich ausgeschlossen.
- 12.10. Endet die vereinbarte Mietzeit, so hat der Mieter die vermieteten Geräte kostenfrei am vereinbarten Rückgabepunkt zurückzugeben. Eventuelle Schäden sind dabei unverzüglich zu melden. Die Rücknahme der Verleihartikel durch den Vermieter (MMR) bestätigt nicht deren Schadenfreiheit.
- 12.11. Werden die vermieteten Gegenstände nicht zum vereinbarten Zeitpunkt zurückgebracht, so wird generell pauschal eine Aufwandspauschale von Euro 25,- berechnet. Handelt es sich bei der Verspätung um mehrere Stunden, so ist der Vermieter (MMR) berechtigt bis zu 100% des Mietpreises in Rechnung zu stellen. Bei mehreren Tagen Verspätung werden pro weiterem Folgetag 80% des Tagesmietpreises fällig. Durch Überschreitung der vereinbarten Mietzeit verursachte Kosten, insbesondere Wege, Ersatzbeschaffung, Ausfall oder sonstige Kosten des Vermieters (MMR) trägt ebenso der Mieter.
- 12.12. Werden die Geräte nicht im vereinbarten, ordnungsgemäßen Zustand zurückgeben, so wird generell eine Aufwandspauschale für Instandsetzung (Säuberung von Kabeln, der Geräte, Aufwicklung von Kabeln etc.) in Höhe von Euro 25,- berechnet. Bei längerem Aufwand wird die tatsächlich benötigte Zeit in Rechnung gestellt. Der Stundensatz pro Person und angefangener Stunde beträgt Euro 30,-.
- 12.13. Bei Übernahme der Geräte ist ein gültiger Personalausweis vorzulegen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die reservierten Geräte. Sollte ein reserviertes Gerät nicht zur Verfügung stehen, wird der Vertrag dadurch erfüllt, daß vom Vermieter bzw. der Firma MMR ein gleichwertiges Gerät zur Verfügung gestellt wird. Weitergehende Ansprüche sind ausdrücklich ausgeschlossen.
- 12.14. Eine Untervermietung ohne vorherige Zustimmung der Firma MMR ist dem Mieter nicht gestattet.
- 12.15. Eine eventuelle Meldepflicht der Veranstaltung bei der GEMA ist Sache des Mieters. Ebenso hat dieser die eventuell anfallenden GEMA-Gebühren und sonstige Kosten und Gebühren, die mit der Erfüllung behördlicher Auflagen zusammenhängen, zusätzlich zum vereinbarten Mietpreis zu tragen.
- 12.16. Bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen bleibt die Geltung der übrigen Bestimmungen unberührt. Die übrigen Bestimmungen bleiben weiterhin gültig, unwirksame Bestimmungen sind erneut zu verhandeln.

13. Allgemeine Miet- und Nutzungsbedingungen für die zur Verfügungstellung von Studioräumlichkeiten

- 13.1. Der Vermieter (MMR) stellt zu den separat im Preisaushang angegebenen Preisen Proberäume mit Einrichtung: Schlagzeug, Gitarren- und Bassverstärker, PA – Anlage, fallweise Flügel zur Verfügung. Nach Beendigung der Benutzung ist die Miete – sofern nicht per Vorkasse gezahlt - sofort, ohne Abzug und in bar fällig.
- 13.2. Die Benutzung kann nur nach vorheriger Reservierung erfolgen. Jede Reservierung, egal ob sie schriftlich, elektronisch, persönlich oder telefonisch getätigt wird, begründet ein Vertragsverhältnis zwischen Nutzer und Vermieter (MMR). Dieses unterliegt den hier festgelegten Geschäftsbedingungen und der Nutzer erklärt sich bei Reservierung mit diesen Bedingungen einverstanden.
- 13.3. Der Vermieter (MMR) verpflichtet sich, vorreservierte Proberäume für den gesamten Zeitraum der Reservierung freizuhalten.
- 13.4. Daher ist eine Stornogebühr zu entrichten:
 - 13.4.1. Bei Storno einer Reservierung 72 bis 24 Stunden vor Termin: 70 % Stornogebühr. Bei Storno ab 24 Stunden vor Termin: 100 % Stornogebühr.
- 13.5. Bei Mietbeginn hat der Nutzer die Geschäftsbedingungen mit seiner Unterschrift zu akzeptieren. Auf Wunsch des Personals wird sich der Nutzer mit seinem amtlichen Lichtbildausweis ausweisen.
- 13.6. Benutzungszeiten sind von 15.00h bis 23.00h. Reservierungen werden ausnahmslos bis 18.00 des gleichen Tages entgegengenommen.
- 13.7. Der Mieter verpflichtet sich, alle Geräte und Instrumente sachgemäß sorgfältig zu behandeln, und nur zum vorgesehenen Zweck zu verwenden.
- 13.8. Während des Musizierens sind die Fenster geschlossen zu halten.
- 13.9. Das Mitnehmen von offenen Getränken sowie Speisen in die Studio- und Proberäume ist nicht erlaubt. Getränke und Speisen dürfen im Aufenthaltsraum und in der Sitzecke des Aufnahmerraums konsumiert werden.
- 13.10. Das Rauchen ist nur im Freien erlaubt: Im Aufenthaltsraum, im Aufnahmerraum, sowie im Regieraum, in allen anderen Räumen, auch Gang und WC ist das Rauchen untersagt.
- 13.11. Der Proberaum ist vom Mieter so zu verlassen, wie er ihn vorgefunden hat.
- 13.12. Durch die Abflussleitungen dürfen keine Abfälle, Essensreste, Fette oder andere Gegenstände, die zu Verstopfungen des Abwassersystems führen können, entsorgt werden.
- 13.13. Bei Schäden, die am Beginn der Probe festgestellt werden, ist das Büro des Vermieters (MMR) sofort zu benachrichtigen. Für Schäden, die direkt nach der Probe festgestellt werden haftet der Mieter. Gilt nicht für Schäden durch Abnutzung, wie z.B. Fellriss bei Drums. Für Schäden (z.B. durch unsachgemäße Behandlung) an Instrumenten oder Geräten, die vom Vermieter (MMR) zur Verfügung gestellt wurden, die durch Verschulden der Mieter entstanden sind, müssen die Mieter in voller Höhe aufkommen. Versicherungsschutz besteht für die im Proberaum befindlichen Geräte bei Einbruch, Vandalismus, Feuer, Wasserschaden. Sind einzelne Punkte der obigen Vereinbarung nicht eingehalten worden, behält sich der Vermieter (MMR) vor, Schadenersatzansprüche geltend zu machen.
- 13.14. Bei Unterzeichnung eines Pauschalmietvertrags stimmt der Mieter der einmonatigen Kündigungsfrist zu. Vom Mieter aus eigenem Verschulden nicht konsumierte Stunden werden nicht rückerstattet, weder in Geldwert noch in Stundenwert.
- 13.15. Des Weiteren stellt der Vermieter (MMR) ein Lager bzw. Stellplatz zur Verfügung, in dem Mieter eigene Geräte und Instrumente verwahren können. Das Lager ist versperrt und wird nur vom Personal des Vermieters (MMR) betreten. Für das Lager besteht Versicherungsschutz. Dafür wird folgende Gebühr verrechnet:
15 € pro Monat (oder 150 € pro Jahr) und Person, im Voraus zu bezahlen. Kündigungsfrist ist ein Monat. Vorausbezahlte Beträge werden nicht rückerstattet.
- 13.16. Equipment das dort gelagert werden kann: Gitarren- und Bassverstärker, Gitarren, Bässe, Keyboards, Blasinstrumente, Mikrofone, Percussion.
- 13.17. Größeres Equipment wie z.B. komplette Drumsets können wegen des Platzbedarfs nur nach Absprache und Gebühr nach Vereinbarung gelagert werden.
- 13.18. Bei Verleih oder Miete von Geräten, die aus der Liegenschaft oder den Studioräumen entfernt werden, ist zwingend ein gesonderter Vertrag zu unterzeichnen, die Kautionshöhe des Neuwerts der Geräte zu hinterlegen, sowie ein gültiger Lichtbildausweis vorzulegen.
- 13.19. Bei Nichteinhaltung der Geschäftsbedingungen behält sich der Vermieter (MMR) vor, Personen und Personengruppen von der Benutzung der Räumlichkeiten und Geräte an der Liegenschaft und allen anderen, auch in Zukunft entstehenden Liegenschaften, auszuschließen. Das Betreten einer Liegenschaft des Vermieters (MMR) dieser Personen, die von der Nutzung ausgeschlossen sind, wird als Hausfriedensbruch geahndet.

Stand: Juli 2010